



Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Stand: 11. Oktober 2013



Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des **Deutschen Fußball-Bundes (DFB)** und des Ligaverbandes zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, **in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder** sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- **wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder** sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - o innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - o vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

(2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Sta-



dionverbot ist **daher** keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot **kann als örtliches (§ 4 Abs. 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 4 Abs. 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.**
Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird (~~örtliches Stadionverbot – § 4 Abs. 2).~~
- (~~5~~) Das **bundesweit wirksame** Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden (~~überörtliches, sog. bundesweites Stadionverbot – § 4 Abs. 3, 4 und 5).~~ Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anlage) gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.
- (~~6~~)
- (5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen. ~~Soweit erforderlich, ist der Bereich, für den das Verbot gilt, ggf. durch einen Plan – genau zu beschreiben.~~
- (~~7~~)
- (6) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (1) Die Festsetzung, ~~Reduzierung,~~ Aufhebung, ~~oder Aussetzung~~ **oder Reduzierung**, eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, DFB oder Ligaverband nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen



- der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene dem vertretungsberechtigten Organ
- des DFB dem Generalsekretär
- des Ligaverbandes der Geschäftsführung der DFL.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem DFB zu melden.

§ 3 Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung, und Aussetzung **oder Reduzierung** eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

(1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung, oder Aussetzung **oder Reduzierung** eines Stadionverbotes obliegt

1. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:

- in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
- in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (überörtliches so genanntes bundesweites **bundesweit wirksames** Stadionverbot).

Als Bereich, in dem **das die Menschenwürde verletzende** oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
- außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;

2. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein **die Menschenwürde verletzendes oder** sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziff. 1. fällt;

3. dem DFB

- als Veranstalter
- beim DFB-Pokalfinale
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
- in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten);

4. dem Ligaverband

- als Veranstalter
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des DFB nicht gegeben ist.



- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1, Ziff. 3 und 4 können vom DFB oder Ligaverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum **die Menschenwürde verletzenden oder** sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

Gleichermaßen können unter den vorgenannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 auch auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des DFB vorliegt.

- ~~(3) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) möglichst zeitnah zur sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. Bei der Festsetzung des Stadionverbots ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung gemäß § 5a bleibt unberührt. In Zweifelsfällen können vor Erteilung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.~~

~~(4)~~

- (3)** Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB - Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.

~~(5)~~

- (4)** Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Reduzierung, **Aufhebung**, Aussetzung und ~~Aufhebung~~ **oder Reduzierung** eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der nach ~~§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 3~~ festgelegte Verantwortliche. **Er entscheidet über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen.**

§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, des DFB oder Ligaverbandes oder



eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

- (2) Ein örtliches Stadionverbot (~~§ 1 Abs. 4~~) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt **in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise** oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein überörtliches **bundesweit wirksames** Stadionverbot (~~§ 1 Abs. 5~~) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren (**z.B. Bußgeldverfahren**), insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§316b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das



Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven

14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen **sowie die aktive Unterstützung solcher Handlungen**
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- (4) Ein ~~überörtliches~~ **bundesweit wirksames** Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die ~~Person~~ **der Betroffene** Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte.
 17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.
 18. bei Handlungen / Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
 19. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
 - 20. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten.**
- (5) Ein ~~überörtliches~~ **bundesweit wirksames** Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.



§ 5 **Festsetzung und Dauer** des Stadionverbotes

(1) **Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird.**

~~(1)~~

(2) Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 2 **3** genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:

- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene **in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder** sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
- die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
- das Alter des Betroffenen (**Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener**)
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen („Ersttäter“ oder „Wiederholungstäter“)
- eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.

~~(2)~~

(3) Die Dauer des Stadionverbotes umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- Kategorie A - minderschwerer Fall (§ 4 Abs. 2)
 - ~~o bis zum 30. Juni des ersten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt~~
 - o **bis zu 12 Monaten**
- Kategorie B - schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
 - ~~o bis zum 30. Juni des zweiten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt~~
 - o **bis zu 24 Monaten**
- Kategorie C - besonders schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
 - ~~o bis zum 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt~~
 - o **bis zu 36 Monaten**



Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und/oder keinerlei Einsicht zeigt.

- **Kategorie D - wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)**

- o **bis zu 60 Monaten**

Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen bereits ein bestehendes Stadionverbot - worunter auch die gemäß § 7 ausgesetzten Stadionverbote fallen - der Kategorie B und/oder C vorliegt und er erneut entsprechend dieser Kategorien auffällig geworden ist.

(4) Befindet sich der Betroffene in Haft, wird **tritt** das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen **in Kraft**.

~~(3)~~

(5) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

~~§ 5a~~ — Anhörung

§ 6 Stellungnahme

(1) **Vor der Festsetzung des Stadionverbotes soll dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Der gemäß § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.**

~~(1)~~

(2) Ist das Stadionverbot ohne oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er **der Betroffene** diese nachträglich abgeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. **Die** Stellungnahme soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.



(2) ~~Der gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen. In Zweifelsfällen können vor einer Entscheidung weitere Informationen eingeholt werden, insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.~~

(3) **Darüber hinaus können vor der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere soll mit Einverständnis des Betroffenen der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.**

§ 6 ~~Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbotes bei Änderung der Tatsachengrundlage~~

§ 7 Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes

(1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ~~oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG~~ eingestellt worden ist;
- er in einem **dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden** Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

(2) Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens

- nach § 153 StPO **oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG** soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen;
- nach § 153a StPO **oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG** kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

§ 7 ~~Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbotes in anderen Fällen~~

(1)

(3) Das Stadionverbot kann

- bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden

oder



- zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,

wenn dies beispielsweise **nach**

- ~~— nach Art und Umständen der Tat,~~
- ~~— aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,~~
- ~~— des jugendlichen Alters oder~~
- ~~— aus anderen vergleichbaren Gründen~~
- **der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),**
- **den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),**
- **dem Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener),**
- **etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,**
- **etwaigen Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen oder**
- **einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins**

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

(-2)

- (4)** Die Auflagen (z.B. **bzgl.** Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine **die Menschenwürde verletzenden oder** sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

(-3)

- (5)** Die Maßnahmen nach Abs. \pm **3** sind nur zulässig, wenn der Betroffene:

- ~~— bisher nicht als Wiederholungstäter auffiel~~
 - bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
 - einsichtig ist
- und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.



Bei Stadionverboten der Kategorien B ~~und~~, C **und D** (§ 5 Abs. 2 **3**) kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

(4)

(6) Der Antrag ist begründet bei dem in § 3 Abs. 5 **4** i.V.m. § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen einzureichen. Der DFB kann seine Zuständigkeit einem Verein - mit dessen Zustimmung - übertragen; für die Rückübertragung gilt die Regelung entsprechend. Die Übertragung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Auch der Verein kann seine Zuständigkeit dem DFB mit dessen Zustimmung übertragen; er teilt dies dem Antragsteller mit.

(5)

(7) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen bei zukünftigen Bundesspielen zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Antragstellers **Betroffenen** nach

- dessen Anhörung **Stellungnahme** und
- Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, **und** des Fanbeauftragten des jeweils eigenen Vereins ~~und des Vereins des Bereichs, aus dem er kommt~~ **jeweiligen Bezugsvereins**.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

~~Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.~~

~~Zur Absicherung der Entscheidung können die Erkenntnisträger in die Beratung einbezogen werden.~~

Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen zwei Monaten **eines Monats nach Antragstellung** getroffen werden.



§ 8 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbotes erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Verwaltung des Stadionverbotes

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich ~~denen~~ **den** Stellen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem DFB (Zentralverwaltung).
- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
 - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
 - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:
 - zur Person:
 - o Name
 - o Vorname
 - o Geburtsdatum
 - o Wohnstraße
 - o Wohnort und
 - **Hausrechtsinhaber**
 - Verein, dem die Person zugeneigt ist
 - **Datum des Vorfalls**, Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist.
- (3) Die nach Absatz. 1 zuständigen Stellen unterrichten den DFB (Zentralverwaltung) schriftlich, ~~unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes~~ jeweils unverzüglich über
 - ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.



- dessen Aufhebung (~~§ 6~~), Reduzierung, Aussetzung, vorzeitige Aufhebung **Reduzierung** und die Erteilung von Auflagen (§ 7).

- (4) Der DFB (Zentralverwaltung) unterrichtet die Vereine, **die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sparteinsätze (LIS) sowie das Bundespolizeipräsidium in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch** einmal monatlich, durch ~~Übersendung~~ Übermittlung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes.
Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichermaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.

- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit geltenden Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.
Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt ein Exemplar der Liste an die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (~~ZIS~~) sowie an die Landes- Informationsstellen Sparteinsätze (LIS) und an das Bundespolizeipräsidium.

- ~~(6) Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichermaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.~~

§ 10 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar - der Landesdatenschutzgesetze.

- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) und die in § 9 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. **Die Daten werden nach Ablauf des Stadionverbotes gelöscht.**



- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB / der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium
- regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Abs. 5 oder
 - auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am ~~01.07.2012~~ **01.01.2014** in Kraft.